

Zertifikat

LkSG Compliance mit Tacto

Wilhelm Lang GmbH & Co. KG

Dieses Zertifikat bescheinigt, dass die Wilhelm Lang GmbH & Co. KG die eigene Lieferkette mithilfe der Software von Tacto Technology für das Jahr 2024 geprüft und Lieferanten anhand der gesetzlich vorgegeben Risikofaktoren bewertet hat.



Tacto ist ein Softwareanbieter für zukunftssichere Lieferketten. Dabei bietet Tacto ein dezidiertes LkSG-Modul an, welches die gesetzeskonforme Umsetzung der Sorgfaltspflichten unterstützt. Die Software ermöglicht die Durchführung der regelmäßigen und anlassbezogenen Risikoanalyse (abstrakt und konkret) im eigenen Geschäftsbereich sowie gegenüber unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern, wobei auch eine Gewichtung und Priorisierung der Risiken in Übereinstimmung mit den im Gesetz verankerten Prinzipien der Angemessenheit und Wirksamkeit erfolgen kann. Entsprechende Präventions- und Abhilfemaßnahmen für den eigenen Geschäftsbereich sowie für Zulieferer können dann aus der Software abgeleitet und darin umgesetzt sowie nachverfolgt werden. Auch ein Beschwerdeverfahren kann über Tacto digital eingerichtet werden. Alle Aktivitäten werden automatisch dokumentiert und können direkt zur Erfüllung der Dokumentations- und Berichtspflicht gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) genutzt werden.

Neben der Software unterstützt Tacto seine Kunden bei der organisatorischen Verankerung eines Risikomanagements, der Festlegung betriebsinterner Zugehörigkeiten und der Abgabe einer Grundsatzklärung durch Schulungen und Templates sowie Informationsmaterial. Dabei können auch die vom LkSG geforderten Maßnahmen im Unternehmen verankert werden; etwa die Integration von LkSG-Kriterien in die Zuliefererauswahl, die Entwicklung geeigneter Beschaffungsstrategien oder die Einholung vertraglicher Zusicherungen in der Lieferkette sowie deren Überprüfung. Das Angebot von Tacto ermöglicht somit die Einhaltung der erforderlichen Sorgfaltspflichten gemäß § 3 Abs. 1 des LkSG, empfiehlt ein angemessenes Handeln im Sinne der unter § 3 Abs. LkSG definierten Angemessenheitskriterien.